

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN*

* Bei Widersprüchlichkeit oder Doppeldeutigkeit zwischen der niederländischen Originalfassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der vorliegenden Übersetzung ist der niederländische Text verbindlich.

Artikel 1 - Anwendbarkeit der Bedingungen

- 1.1** Die vorliegenden Bedingungen gelten für jedes Angebot und jeden Vertrag zwischen Vertaalbureau KrulFrijlink (im Folgenden 'die Auftragnehmerin' genannt) und einem Auftraggeber, auf den die Auftragnehmerin diese Bedingungen für anwendbar erklärte, und zwar unter Ausschluss der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, sofern die Auftragnehmerin von den vorliegenden Bedingungen nicht ausdrücklich abwich.
- 1.2** Die vorliegenden Bedingungen finden auch auf alle Verträge mit der Auftragnehmerin Anwendung, zu deren Ausführung Dritte hinzugezogen werden.

Artikel 2 – Angebote, Zustandekommen des Vertrags

- 2.1** Alle Angebote und Preisangaben der Auftragnehmerin sind unverbindlich.
- 2.2** Der Vertrag kommt zustande, sobald der Auftraggeber das Angebot der Auftragnehmerin schriftlich akzeptiert hat, oder aber - wenn kein schriftliches Angebot abgegeben wurde - durch die schriftliche Bestätigung eines vom Auftraggeber erteilten Auftrags durch die Auftragnehmerin.
- 2.3** Konnte die Auftragnehmerin vor Abgabe ihres Angebots oder ihrer schriftlichen Bestätigung des Auftrags nicht den vollständigen zu übersetzenden, lektorierenden oder redigierenden Text einsehen, so kann sie jedoch nach der Annahme des Angebots durch den Auftraggeber die gemachte Preisangabe und die angegebenen Fristen noch widerrufen oder auch den Auftrag noch ablehnen.
- 2.4** Alle Preisangaben und Angebote verstehen sich ohne Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben wird.
- 2.5** Die Auftragnehmerin darf den/diejenigen als ihren Auftraggeber betrachten, der/die ihr den Auftrag erteilte, sofern diese(r) dabei nicht ausdrücklich mitteilte, kraft eines Auftrags, im Namen und für Rechnung eines Dritten zu handeln und unter der Voraussetzung, dass der Auftragnehmerin Name und Adresse dieses Dritten gleichzeitig mitgeteilt wurden.

Artikel 3 – Änderung, Widerrufung von Aufträgen

- 3.1** Nimmt der Auftraggeber nach dem Zustandekommen des Vertrags Änderungen im Auftrag vor, die nicht geringer Art sind, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Frist und/oder das Honorar anzugleichen oder aber den Auftrag noch abzulehnen.
- 3.2** Widerruft der Auftraggeber einen Auftrag, so hat er/sie die Bezahlung des bereits ausgeführten Teils des Auftrags vorzunehmen sowie eine Entschädigung auf der Grundlage eines Stundentarifs für bereits ausgeführte Nachforschungsarbeiten für den restlichen Teil des Auftrags zu zahlen.
- 3.3** Hat die Auftragnehmerin für die Ausführung des Auftrags Zeit reserviert und kann diese nicht mehr anderweitig genutzt werden, so ist der Auftraggeber zu einer Entschädigung von 50% des Honorars für den nicht ausgeführten Teil des Auftrags verpflichtet.

Artikel 4 - Ausführung der Aufträge, Geheimhaltung

- 4.1** Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, den Auftrag nach bestem Wissen und Können und mit gutem Fachwissen für das vom Auftraggeber spezifizierte Ziel auszuführen.
- 4.2** Die Auftragnehmerin wird alle vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Information streng vertraulich behandeln. Die Auftragnehmerin wird ihre Mitarbeiter zur Geheimhaltung verpflichten. Die Auftragnehmerin haftet jedoch nicht für die Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch ihre Mitarbeiter, wenn sie glaubhaft machen kann, dass sie diese Verletzung nicht verhindern konnte.
- 4.3** Wurde nicht ausdrücklich das Gegenteil vereinbart, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, den Auftrag von einem Dritten (mit)ausführen zu lassen, und zwar unbeschadet ihrer Verantwortlichkeit in Bezug auf die vertrauliche Behandlung und ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags. Die Auftragnehmerin hat den betreffenden Dritten zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- 4.4** Der Auftraggeber ist verpflichtet, an der Ausführung der entsprechend des der Auftragnehmerin erteilten Auftrags zu erbringenden Leistung voll und ganz mitzuwirken.
- 4.5** Der Auftraggeber stellt auf Wunsch inhaltliche Informationen über den zu übersetzenden, lektorierenden oder redigierenden Text oder die in Auftrag gegebenen Forschungsarbeiten sowie Dokumentation und Terminologie zur Verfügung. Der Versand der betreffenden

- Schriftstücke erfolgt jeweils für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
- 4.6** Die Auftragnehmerin garantiert nicht die Richtigkeit der ihr vom Auftraggeber verschafften Angaben und übernimmt keine Verantwortung für welchen Schaden auch immer, falls sie von falschen oder unvollständigen vom Auftraggeber erteilten Angaben ausgeht, auch wenn diese in gutem Glauben zur Verfügung gestellt wurden.

Artikel 5 - Geistiges Eigentum

- 5.1** Wurde nicht ausdrücklich und in Schriftform etwas anderes vereinbart, so behält die Auftragnehmerin das Urheberrecht an den von ihr angefertigten Übersetzungen und anderen Texten.
- 5.2** Die Auftragnehmerin ist berechtigt, das infolge der Durchführung eines Vertrags ihrerseits vermehrte Wissen auch für andere Zwecke anzuwenden, sofern dies nicht dazu führt, dass streng vertrauliche Information des Auftraggebers zur Kenntnis Dritter gebracht wird.
- 5.3** Der Auftraggeber schützt die Auftragnehmerin gegen Forderungen Dritter wegen einer angeblichen Verletzung von Eigentums-, Patent-, Urheber- oder anderen geistigen Eigentumsrechten im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags.

Artikel 6 - Vertragsauflösung

- 6.1** Falls der Auftraggeber seine/ihre Verpflichtungen nicht erfüllt sowie auch im Falle des Konkurses, des Zahlungsaufschubs oder der Auflösung des Unternehmens des Auftraggebers ist die Auftragnehmerin ohne jegliche Schadensersatzpflicht berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen oder aber dessen Durchführung aufzuschieben. Sie kann alsdann die sofortige Bezahlung des ihr zustehenden Betrags verlangen.

Artikel 7 - Reklamationen und Konflikte

- 7.1** Beschwerden in Bezug auf das Gelieferte sind vom Auftraggeber so rasch wie möglich vorzubringen und sind der Auftragnehmerin auf alle Fälle in Schriftform mitzuteilen. Das Vorbringen einer Beschwerde befreit den/die Auftraggeber(in) nicht von seiner/ihrer Zahlungspflicht.
- 7.2** Zwischen den Parteien gilt die Auftragserfüllung als ordnungsgemäß, wenn die Auftragnehmerin nicht innerhalb von zehn Werktagen nach der Lieferung eine schriftliche Meldung gemäß 7.1 empfangen hat.
- 7.3** Ist die Beschwerde berechtigt, so wird die Auftragnehmerin das Gelieferte innerhalb eines angemessenen Zeitraums verbessern oder ersetzen.
- 7.4** Das Beschwerderecht des Auftraggebers verfällt, falls er/sie das Gelieferte bearbeitete oder bearbeiten ließ und daraufhin an einen Dritten weiterlieferte.

Artikel 8 - Lieferfrist und Liefertermin

- 8.1** Die vereinbarte Lieferfrist ist eine angestrebte Frist, es sei denn, es wurde ausdrücklich in Schriftform etwas anderes vereinbart. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, den Auftraggeber unmittelbar in Kenntnis zu setzen, sobald ihr deutlich wird, dass eine fristgerechte Lieferung nicht möglich ist.
- 8.2** Bei einer anzulastenden Überschreitung der zugesagten Frist ist der Auftraggeber zu einer einseitigen Auflösung des Vertrags berechtigt, falls auf die Vertragsdurchführung billigerweise nicht länger gewartet werden kann. Die Auftragnehmerin ist in diesem Fall zu keinerlei Schadensersatz verpflichtet.
- 8.3** Wenn die Parteien eine Änderung der spezifizierten Auftragsbedingungen vereinbart haben, ist die Auftragnehmerin nicht an den eventuell vereinbarten äußersten Liefertermin gebunden. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, einen neuen äußersten Termin zu vereinbaren.
- 8.4** Die Auftragnehmerin ist nicht verpflichtet, die von ihr erbrachte Leistung in Teilen zu liefern.
- 8.5** Der Auftraggeber ist bei der Abwicklung des Auftrags durch die Auftragnehmerin verpflichtet, all dasjenige zu tun, was billigerweise nötig oder wünschenswert ist, um der Auftragnehmerin eine rechtzeitige Lieferung zu ermöglichen.
- 8.6** Die Auftragnehmerin ist berechtigt, den vereinbarten Termin zu ändern, wenn vom Auftraggeber ein zusätzlich schwer zu bearbeitender Text, ein undeutliches Manuskript, untaugliche Software oder untaugliche Dateien geliefert werden, welche die Auftragnehmerin zu mehr Arbeit zwingen als diese bei Vertragsabschluß billigerweise erwarten konnte. Die vorgenannte Aufzählung ist nicht begrenzt.

Artikel 9 - Lieferung

- 9.1** Der Auftraggeber ist verpflichtet, an der Lieferung der auftragsgemäß von der Auftragnehmerin erbrachten Leistung völlig mitzuwirken. Der Auftraggeber wird auch, ohne daß er/sie dazu gemahnt wurde, in Verzug sein, wenn er/sie sich weigert, die zu liefernde Leistung in Empfang zu nehmen.

- 9.2** Jede Lieferung der von der Auftragnehmerin erbrachten Leistung erfolgt unter Eigentumsvorbehalt der materiellen Sachen, die mit der Lieferung verbunden sind. Der Eigentumsübergang erfolgt zu dem Zeitpunkt, an dem der Auftraggeber jeder auftragsgemäßen Zahlungsverpflichtung, inbegriffen Zinsen und Kosten, nachgekommen ist.
- 9.3** Die Lieferung gilt zum Zeitpunkt der persönlichen Ablieferung oder der Versendung per Post, Telefax, Kurier oder Modem als erfolgt.
- 9.4** Die Lieferung von Daten über elektronische Post gilt in dem Augenblick als erfolgt, in dem das Medium die Versendung bestätigt hat.

Artikel 10 - Honorar und Bezahlung

- 10.1** Das Honorar eines Übersetzers basiert im Prinzip auf einem Worttarif. Für andere Arbeiten als Übersetzungsarbeiten, oder auch das Lektorieren oder Redigieren von Texten, wird im Prinzip ein Honorar auf der Grundlage eines Stundentarifs in Rechnung gestellt. Die Auftragnehmerin kann dem Auftraggeber zugleich neben ihrem Honorar auch die mit der Durchführung des Auftrages verbundenen Auslagen in Rechnung stellen.
- 10.2** Das Honorar versteht sich ohne Umsatzsteuer, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.
- 10.3** Der Preis, den die Auftragnehmerin für die von ihr zu erbringende Leistung angegeben hat, gilt ausschließlich für die gemäß den vereinbarten Spezifizierungen zu erbringende Leistung.
- 10.4** Die Auftragnehmerin ist berechtigt, den vereinbarten Preis zu erhöhen, wenn vom Auftraggeber ein zusätzlich schwer zu bearbeitender Text, ein undeutliches Manuskript, untaugliche Computerapparatur oder untaugliche Dateien geliefert werden, die für die Auftragnehmerin zu mehr Arbeit oder mehr Aufwand führen als bei Vertragsabschluß billigerweise erwartet werden konnte. Vorgenannte Aufzählung ist nicht begrenzt.
- 10.5** Rechnungen sind spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum in der Währung zu begleichen, in der die Rechnung erstellt wurde. Nach Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen ist der Auftraggeber unverzüglich und ohne weitere Inverzugsetzung in Verzug. In einem solchen Fall hat der Auftraggeber für den Rechnungsbetrag die gesetzlichen Zinsen ab dem Verzugsdatum bis zum Zeitpunkt der vollständigen Begleichung zu zahlen.
- 10.6** Im Fall außergerichtlicher Inkassokosten gilt ein Inkassotarif von 15% für die ersten EUR 2269,45 der Gesamtsumme mit Zinsen und ein Tarif von 10% für den darüberliegenden Betrag mit einem Minimum von EUR 68,08.

Artikel 11 - Haftung: Gewährleistung

- 11.1** Die Auftragnehmerin haftet ausschließlich für den Schaden, der die unmittelbare und nachweisliche Folge von dem der Auftragnehmerin anzulastenden Fehler ist. Die Auftragnehmerin haftet niemals für alle anderen Schadensformen, wie etwa Betriebsschaden, Verzögerungsschaden und Gewinnausfall. Die Haftung beschränkt sich in allen Fällen auf einen Betrag, der dem Rechnungsbetrag des betreffenden Auftrags ohne Umsatzsteuer entspricht, und zwar auf den Teil des Auftrags, für welchen gehaftet wird.
- 11.2** Die Doppeldeutigkeit des zu übersetzenden Textes befreit die Auftragnehmerin von jeglicher Haftpflicht.
- 11.3** Die Beurteilung der Frage, ob ein zu übersetzender, zu lektoriender oder redigierender Text oder die Übersetzung bestimmte Risiken für Personenschaden beinhaltet, ist völlig für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
- 11.4** Die Auftragnehmerin haftet nicht für die Beschädigung oder den Verlust der zur Durchführung des Auftrags zur Verfügung gestellten Dokumente, Informationen oder Informationsträger. Die Auftragnehmerin haftet auch nicht für einen Schaden, der infolge der Benutzung von Informationstechnologie und modernen Telekommunikationsmitteln entsteht.
- 11.5** Die Auftragnehmerin haftet nicht für Kosten oder Schäden - welcher Art und von wem auch immer erlitten - die aus dem Transport oder dem Versand der Datenträger herrühren. Dazu zählt auch die auftragsgemäße Lieferung der Leistung.
- 11.6** Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Auftragnehmerin gegen alle Forderungen Dritter zu schützen, die aus der Benutzung des Gelieferten entstehen, es sei denn, es besteht für die Auftragnehmerin aufgrund des vorliegenden Artikels eine Haftpflicht.

Artikel 12 – Höhere Gewalt

- 12.1** Unter höherer Gewalt werden in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen außer dem, was darunter im Gesetz und in der Rechtsprechung verstanden wird, alle von außen her entstehenden Ursachen verstanden, und zwar vorhergesehene und unvorhergesehene, auf welche die Auftragnehmerin keinen Einfluss ausüben kann, wodurch sie jedoch nicht imstande ist, ihre Verpflichtungen nachzukommen. Darunter werden auf in jeden Fall, jedoch nicht ausschließlich, verstanden: Feuer, Unfall, Krankheit, Arbeitseinstellung, Aufruhr, Krieg, staatliche Maßnahmen und Transportbehinderungen.
- 12.2** Während der Situation der höheren Gewalt werden die Verpflichtungen der Auftragnehmerin aufgeschoben. Dauert der Zeitraum, in dem die Auftragnehmerin durch höhere Gewalt die Erfüllung der Verpflichtungen nicht möglich ist, länger als zwei Monate an, so sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag aufzulösen, und zwar ohne dass in einem solchen Fall eine Schadensersatzpflicht besteht. Ist der Auftraggeber Konsument, so gilt die im vorliegenden Absatz genannte Aufschubbefugnis nur, sofern ihm/ihr diese Befugnis aufgrund des Gesetzes zusteht.
- 12.3** Hat die Auftragnehmerin bei Beginn der Situation der höheren Gewalt ihre Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt oder kann sie ihre Verpflichtungen nur teilweise erfüllen, so ist sie berechtigt, die bereits verrichtete Arbeit gesondert zu fakturieren und der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Rechnung so zu begleichen, als handle es sich um einen gesonderten Vertrag.

Artikel 13 - Anwendbares Recht

- 13.1** Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin findet niederländisches Recht Anwendung, auch wenn ein Auftrag vollständig oder teilweise im Ausland durchgeführt wird oder wenn der Auftraggeber dort wohnhaft ist.
- 13.2** Alle Konflikte, die aus Anlaß des vom Auftraggeber der Auftragnehmerin erteilten Auftrags oder weiterer daraus resultierender und zwischen ihnen vereinbarter Aufträge entstehen sollten, sind dem Urteil des zuständigen niederländischen Gerichts unterworfen.